



Österreichische  
Tierärztekammer



# hnta

EUROPÄISCHER HEIMTIERAUSWEIS FAQ, STAND DEZEMBER 2014



# EUROPÄISCHER HEIMTIERAUSWEIS

STAND DEZEMBER 2014

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Broschüre auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Geschlechtsbezogene Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für Frauen und Männer gleichermaßen und damit ist keine diskriminierende Bezeichnung verbunden.

## FAQ zum EU-HTA

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Aufgrund der immer wieder im Rahmen von Beschwerden vorgelegten falsch ausgestellten EU-Heimtierausweisdokumente entsteht zuweilen der Eindruck, dass der Ausstellung der EU-Heimtierausweise nicht immer die erforderliche Bedeutung, möglicherweise auch aus Unkenntnis heraus, beigemessen wird.

Aus diesem Grund sowie aufgrund der neuen Bestimmungen zum EU-HTA soll mit dieser Infobroschüre noch einmal auf die Funktion des EU-Heimtierausweises hingewiesen und die dafür erforderliche Exaktheit bei der Ausstellung des Dokumentes eingemahnt werden.

Hunde, Katzen und Frettchen müssen seit 2010 bei Reisen in und innerhalb der EU-Länder mittels Transponder gekennzeichnet sein. Sie benötigen einen EU-Heimtierausweis, der Angaben zu Tier und Halter, die Kennzeichnung (Transpondernummer) und den Nachweis einer gültigen Tollwutimpfung beinhaltet.

### Rechtsgrundlagen: VO EU 576/2013 und 577/2013

Sofern Tierhalter keine Reisen über die Staatsgrenzen mit ihren Tieren beabsichtigen, ist kein EU Heimtierausweis notwendig. In diesem Fall ist die Ausstellung eines Nationalen Impfausweises für den Eintrag von Impfungen ausreichend. In Ö dürfen alle niedergelassenen Tierärzte und die Veterinärmedizinische Universität EU-Heimtierausweise ausstellen, die nur von der ÖTK bezogen werden können. Dort werden alle vergebenen Ausweise registriert und die Nummern dem beziehenden Tierarzt zugeordnet.

Die Ausstellung des EU-HTA ist eine amtliche Handlung und muss mit entsprechender Sorgfalt vorgenommen werden.

Unzulässig ist die Aushändigung eines Blankoformulars oder Ausstellung eines teilweise ausgefüllten Formulars an Tierhalter oder Tierzüchter.

Aufgrund der Ausweisnummer kann stets der Tierarzt ermittelt werden, der den EU-HTA bezogen hat. Im EU-Heimtierausweis sind die Angaben im Abschnitt I. bis IV. vollständig einzutragen.

Die Dokumentation der Impfeinträge ist vollständig vorzunehmen.

Notwendig sind Angaben zu Hersteller und Name des Impfstoffes sowie Impfdatum und Gültigkeitsende der Impfung. Weiterhin ist die Impfung mit Stempel und Unterschrift zu bestätigen. Bevorzugt ist der Aufkleber vom Impfstoff abzulösen und zu verwenden.

Der Tierhalter hat Anspruch auf die vollständige und korrekte Ausführung der tierärztlichen Leistung. Mögliche Schadensersatzansprüche (Tierhalter wird an der Grenze zurückgewiesen; Tierhalter kann mit Tier nicht an Wettbewerben oder Prüfungen teilnehmen) könnten sonst gegen den Tierarzt gerichtet werden.

**Bitte berücksichtigen Sie:** Im Interesse aller KollegInnen sind alle Österreichischen TierärztInnen aufgefordert, den EU-HTA mit größtmöglicher Sorgfalt auszustellen. Bei Fragen und Unklarheiten finden Sie Hilfe in den FAQ der Österreichischen Tierärztekammer. Natürlich steht Ihnen auch das Kammeramt jederzeit zur Verfügung.

## **FAQ zum EU-Heimtierausweis**

### **1. Wer darf in Ö den EU-HTA ausstellen?**

In Ö praktizierende, selbständig tätige Tierärzte (angestellte TÄ unter Anweisung und Aufsicht) und die VUW

### **2. Was ist der EU-HTA?**

Ein amtliches Reisedokument für den Reiseverkehr mit Tieren, innerhalb der EU, welches in Ö durch bevollmächtigte TÄ ausgestellt wird.

### **3. Wer darf in Ö die Mikrochipimplantation vornehmen?**

Praktizierende, selbständig tätige Tierärzte (angestellte TÄ unter Anweisung und Aufsicht) und die VUW. Züchtern ist dies in Ö nicht erlaubt. Grenzüberschreitend tätige Tierärzte dürfen ebenfalls chippen, aber in Ö keine EU-HTA ausstellen.

### **4. Wo erhält der Tierarzt den EU-HTA?**

In Ö ausschließlich bei der ÖTK.

### **5. Welche EU-HTA dürfen in Ö ausgestellt werden?**

Nur österreichische EU-HTA!

### **6. Welche Aufzeichnungen hat der Tierarzt zu machen?**

EU-HTA Nummer, Besitzer, Tierdaten, Mikrochipnummer zum Zeitpunkt der Ausstellung

### **7. Dürfen EU-HTA an einen anderen Tierarzt weitergegeben bzw. eingetauscht verkauft werden?**

Nein. Die Registrierungsnummern der EU-HTA werden bei deren Ausgabe durch die ÖTK dem Tierarzt zugeordnet.

### **8. Wie lange ist der ein HTA gültig?**

Ein Tierleben lang.

### **9. Bleibt der alte bereits ausgestellte EU-HTA gültig?**

Ja, ein Tierleben lang.

### **10. Wie ist zu verfahren, wenn keine leeren Felder mehr vorhanden sind?**

Neuer EU-HTA mit aktualisierten Daten ist auszustellen. Nach Möglichkeit sollte der alte EU-HTA weiterhin mitgeführt werden.

### **11. Ab wann ist der neue HTA auszustellen?**

Ab einschließlich 29.12.2014. Alte EU-HTA bleiben gültig. Nicht ausgestellte alte EU-HTA können bis 31. 3. 2015 bei der ÖTK zurückgegeben werden; Sie erhalten dafür eine Gutschrift.

### **12. Wann darf eine Übertragung vom Tierarzt vorgenommen werden?**

Wenn er selbst die Impfung oder Eintragung vorgenommen hat.

### **13. Was ist vor Ausstellung des EU-HTA vorzunehmen?**

Die Identität des Tieres ist durch Ablesen des Mikrochip zu kontrollieren, gegebenenfalls ist die Mikrochipimplantation vorzunehmen. Die Besitzerdaten sind zu erheben (amtlicher Ausweis).

#### **14. Wann ist die Mikrochipimplantation vom Besitzer/Züchter zu veranlassen?**

Vor der ersten Weitergabe des Tieres; die Registrierung in der Heimtierdatenbank ist innerhalb von 4 Wochen durchzuführen – jedenfalls aber vor der ersten Weitergabe des Tieres (lt. TSchG § 24a(4))

#### **15. Bis zu welchem Alter muss der Welpen spätestens gechippt sein?**

Bis zum vollendeten 3. Lebensmonat, jedenfalls vor der ersten Weitergabe des Tieres.

#### **16. Wer ist für die Registrierung verantwortlich?**

Tierbesitzer und damit auch der Züchter als Tierhalter.

#### **17. Was ist bei Verlust eines EU-HTA zu machen?**

Ausstellung eines neuen EU-HTA mit dem Vermerk der Neuausstellung in Abt. XII »Verschiedenes« wird empfohlen. Änderung in der Registrierungsstelle und Heimtierdatenbank.

#### **18. Wann ist ein EU-HTA korrekt ausgestellt?**

Besitzer (Adresse, Name in Blockschrift)/Züchter, Tierdaten, Kennzeichnung (Mikrochip) und Ausstellung.

#### **19. Wer kann die Registrierung in der staatl. Heimtierdatenbank vornehmen?**

Die Registrierungsstellen, die Bezirksverwaltungsbehörden, die Gemeinden, der Tierbesitzer (mittels Handysignatur oder Bürgercard).

Diese Meldung gemäß § 24a TSchG hat unabhängig von der Meldung für die Hundesteuer, die noch bei der Gemeinde durchzuführen ist, zu erfolgen!

Dies kann auf Wunsch des Besitzers vom Tierarzt übernommen werden.

Private Registrierungsstellen: zB Animal Data (leitet an Heimtierdatenbank weiter), PETCARD (leitet an Heimtierdatenbank weiter), IFTA, TASSO.

#### **20. Wie hoch sind die Kosten für den Besitzer, wenn er nicht direkt über die Registrierungsstelle die Registrierung in der Heimtierdatenbank vornehmen lässt?**

Bei Registrierung über eine Registrierungsstelle vom Tierarzt fallen Bearbeitungsgebühren an.

Bei gesonderter, getrennter Registrierung (über BVB, Gemeinde) fallen je nach Land unterschiedliche amtliche Gebühren (ca. € 15,- bis 30,-) an.

#### **21. Dürfen Besitzer Korrekturen bzw. Selbsteintragung im EU-HTA vornehmen?**

Nein, dies wäre eine Dokumentenfälschung. Bei Adressänderung unter Anh. I oder XII.

Tierbesitzer informieren, dass nichts im Ausweis verändert werden darf.

#### **22. Welche Angaben hat der Besitzer für die Eintragung in die Heimtierdatenbank zu machen, welche Dokumente muss er vorlegen?**

Anschaffungsdatum, Herkunft (Geburtsland) des Tieres, gültiger amtlicher Ausweis (Ausweisnummer)

#### **23. Was hat der Tierarzt vom Besitzer zu kontrollieren?**

Mindestens einen amtlichen Ausweis.

#### **24. Dürfen Impfungen, welche von einem anderen Tierarzt vorgenommen wurden, in einen neuen EU-HTA übertragen werden?**

Nein. Der alte Impfpass sollte dem neuen beigelegt werden.

#### **25. Muss Tollwutimpfung vor Grenzübertritt neu geimpft werden?**

Ja. Bei nicht gültiger Tollwutimpfung oder fehlendem Eintrag.

**26. Wer haftet für die Korrektheit der Daten im EU-HTA?**

Für die Besitzerdaten und die Tierdaten der Tierbesitzer. Für die Kennzeichnung und Impfung der Tierarzt.

**27. Ist die Blankoausstellung eines EU-HTA erlaubt?**

Nein, der Tierarzt darf nie einen Blankoausweis weitergeben, auch nicht an Züchter! Der ausgegebene Pass muss **IMMER** vollständig ausgefüllt sein. Es muss auch der Züchter im ersten Besitzerfeld eingetragen werden.

**28. Was sind die Pflichtfelder die immer ausgefüllt werden müssen?**

Abschnitte I.–IV.

**29. Welches Datum ist bei der Tollwutimpfung »gültig ab« einzutragen?**

Mindestens 21 Tage nach der Erstimpfung (Beispiel: Impfung am 1.1. gültig ab 22.1.)

**30. Haftet der Tierarzt für die Wirksamkeit der Impfung?**

Nein.

**31. Wie genau muss das Impfdatum und die Gültigkeit der Impfung angegeben werden?**

Tag, Monat, Jahr entspricht 365 Tage: zB 20.12.14 bis 19.12.2015

**32. Was ist bei Verdacht der EU-HTA Fälschung bzw. bei Verdacht eines illegalen Tierimportes zu machen?**

Besitzeraufklärung, Nachweis der Information und Aufklärung, Aufklärungsbestätigung unterzeichnen lassen.

**33. Muss der Tierarzt den Ausweis einziehen?**

Nein.

**34. Wieviel soll der Tierarzt für die Ausstellung des EU-HTA verrechnen?**

Derzeit ist der Preis für die Ausstellung des EU-HTA, der dem Tierhalter zu berechnen ist, gem. § 21 EBVO (1), (3), (4) mit € 15,- festgesetzt. Dieser Preis berücksichtigt jedoch nicht die Kosten für den Aufwand, der dem Tierarzt neben Ausstellung, Ausgabe und Führung einer Eingangs- und Ausgangsliste in der Praxis entsteht, als sind Feststellung der Personaldaten des Tierhalters, der Nationale des Tieres, Auslesen und Überprüfen des ISO-Transponders sowie der hiermit verbundene allgemeine Haftungsaufwand.

Der Preis für den Ankauf des EU-HTA über die ÖTK wurde durch die Delegiertenversammlung auf € 5,- zzgl. MwSt. festgesetzt. Um die Mehrkosten durch den neuen Ankaufspreis dennoch weitergeben zu können, wird empfohlen, zusätzlich zur amtlichen Gebühr eine Zusatzleistung in der Höhe von € 5,- in Rechnung zu stellen.

Erläuterung: Gebühr ist amtlich festgesetzt und ohne MwSt. zu verrechnen.

Tarif: von der Kammer festgesetzt, mit 20 % MwSt. zu verrechnen.

**35. Welche Kosten sind noch zu verrechnen?**

Zusatzleistungen (Zeitaufwand, Material, Registrierung, Dokumentation ...) die im Zuge der Tätigkeit entstehen; ca. € 5,- bis € 15,-

**36. Wie können wir bei ausländischen EU-HTA erkennen, ob es sich um gültige Dokumente oder um eine Fälschung handelt?**

Wenn es sich um ein EU-Land und einen Pass aus einem EU-Land handelt, der ordnungsgemäß ausgestellt wurde, wird es schwer. Wir haben als Kammer, aber auch die Behörden keine übergeordnete Kontrollmöglichkeit über die ausgestellten HTA in den EU Ländern. Noch dazu gibt es in den Ländern unterschiedliche Ausstellungsberechtigungen (ATA vs. prakt. TÄ ...). In CZ gibt es zum Beispiel 20 Firmen die EU-HTA herstellen

und verkaufen dürfen. Die durch lizenzierte TÄ ausgestellten EU-HTA könnten im besten Fall nachvollzogen werden. Eine echte Kontrolle ist in den seltensten Fällen möglich. Heimtierausweise können nur aus der EU stammen, andere Länder sind nicht möglich, außer: VO577/2013 Anh. II Teil 1: Info Kroatien mittlerweile EU Staat!

AD	Andorra
CH	Schweiz
FO	Färöer
GI	Gibraltar
GL	Grönland
HR (1)	Kroatien
IS	Island
LI	Liechtenstein
MC	Monaco
NO	Norwegen
SM	San Marino
VA	Staat Vatikanstadt

**37. Welche Drittländer brauchen eine Titerbestimmung?**

Alle in der VO 577/2013 Anh. II Teil 2 nicht genannten Staaten.

**38. Wie kann der Tierarzt bei im Ausland ausgestellten EU-HTA feststellen ob, ein (ausländischer) ausstellender Tierarzt zur Berufsausübung zugelassen und berechtigt ist, einen EU-HTA auszustellen und Eintragungen darin vorzunehmen. (Bei Verdacht auf Fälschung)**

Einzig von der CZ habe ich die Zusage bekommen, dass man auf Nachfrage bei der Kammer Auskunft über die in der CZ lizenzierten TÄ geben kann.

**39. Darf man einen nicht österreichischen EU-HTA durch einen österreichischen EU-HTA ersetzen?**

Ein gültiger HTA ist nur zu ersetzen, wenn er unleserlich geworden ist oder keine Felder zum Eintragen mehr vorhanden sind.

**40. Darf man einen verschmutzten, unleserlich gewordenen österreichischen EU-HTA durch einen neuen ersetzen?**

Der Ausweis dient der Identifizierung. Falls er nicht mehr verwendet werden kann, wäre denkbar ihn einzuziehen und gegen einen neuen auszutauschen. Die neuen EU-HTA Daten (fortlaufende Nummer, etc.) müssen natürlich auch in der Heimtierdatenbank nachgezogen werden. Wir müssten über das Duplikat eine Dokumentation führen und das nicht mehr leserliche Exemplar einziehen.

**41. Wer haftet wenn der Tierbesitzer wissentlich oder unwissentlich falsche Angaben zu den Besitzerdaten (Name, Vorname, Anschrift, PLZ, Ort, Land) oder zu Name, Geburtsdatum und Rasse des Tieres macht?**

Wissentlich: der Tierbesitzer, sonst die Person die es hätte merken müssen.

Wenn der einzutragende Besitzer wissentlich, vorsätzlich Daten falsch angibt, so können wir nicht zur Haftung herangezogen werden. Die Identitätsprüfung des Besitzers sollte allerdings nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt werden. Allerdings sind wir kein Exekutionsorgan!

**42. Ist der Tierarzt, bevor er eine Eintragung in den EU-HTA vornimmt, verpflichtet andere Daten als die Identifikation zu überprüfen.**

Bei der Ausstellung des EU-HTA ist jedenfalls auch auf die Besitzerdaten zu achten, Blanko-EU-HTA dürfen nicht ausgestellt werden, leider wird das immer wieder gemacht!

**43. Wenn ja: welche, wie soll das geschehen und welche Konsequenzen sollte es haben, wenn die Daten sich als falsch herausstellen oder nicht verifiziert werden können?**

Wenn die Verifikation (Führerschein, Reisepass, ...) der Besitzerdaten nicht nachvollziehbar ist, kann es keinen EU-HTA geben. Die Schlüssigkeit muss gegeben sein.

Wenn die Daten sich irgendwann als falsch herausstellen, so kann das nicht zu unseren Lasten gehen.

**44. Kann der Tierarzt einen österreichischen EU-HTA ausstellen, auch wenn er den berechtigten Verdacht hegt, dass das Tier sich illegal in Ö befindet?**

Nein.

**45. Ist der Tierarzt verpflichtet, generell Hunde bei denen der Verdacht besteht, dass die Einfuhr gegen EU-Verordnungen verstoßen hat, dem ATA zu melden?**

zB Hunde die zu jung sind, keinen EU-HTA haben, nicht gechippt sind, keine gültige Tollwutimpfung haben, keine Tollwuttiterbestimmung vorweisen können etc.

Es besteht keine behördliche Verpflichtung. Wir sind kein Exekutivorgan. Allerdings würde ich die Aufklärung des Besitzers über dessen Pflichten mittels Aktenvermerk dokumentieren.